

Satzung über die Bestellung eines Jugendbeirates für die Stadt Vilshofen an der Donau

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) nachstehende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

(1) Die Stadt Vilshofen an der Donau beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer jüngeren Mitbürger.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Es wird in Vilshofen an der Donau ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Vilshofener Jugendlichen vertritt.

(2) Der Jugendbeirat soll

- zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Vilshofen an der Donau beitragen,
- stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
- die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

(3) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Jugendlichen in Vilshofen an der Donau betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
- b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Vilshofen an der Donau,
- c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Vilshofen an der Donau, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen betreffen,
- d) Ansprechpartner für Jugendliche in Vilshofen an der Donau zu sein.

(4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 3 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit des neu gewählten Jugendbeirates beträgt drei Jahre und beginnt an dem der Wahl folgenden ersten Tag des darauffolgenden Monats.

(2) Wählbar (passives Wahlrecht) ist jede(r) Einwohner/in der Stadt Vilshofen an der Donau, unabhängig von seiner/ihrer Staatsangehörigkeit, der/die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Wahlverfahren

Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in elektronischer Form. Näheres regelt § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5 Wahl

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Vilshofen an der Donau innehaben und das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, davon 16 gewählte Jugendliche, sowie dem ersten Bürgermeister und dem/der Jugendbeauftragten. Der Jugendbeirat hat die Möglichkeit, aus Gemeindeteilen, die nicht im Jugendbeirat vertreten sind, weitere Mitglieder zu kooptieren. Diese können an allen Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.

(3) Die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, sich durch elektronische oder schriftliche Form als Kandidatinnen/Kandidaten zum Jugendbeirat aufstellen zu lassen. Haben weniger als 16 Jugendliche ihre Kandidatur erklärt, bleiben diese Sitze des Wahlvorschlags unbesetzt.

(4) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in elektronischer Form. Jede wahlberechtigte Person erhält dazu einen Zugangscode (TAN), mit welchem sie auf das Wahlprogramm zugreifen kann. Jede wahlberechtigte Person darf nicht mehr als einen Zugangscode erhalten. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat maximal vier Stimmen. Ein Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme erhalten.

(5) Die 16 Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmennzahl erhalten, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahlen Nachfolger.

(6) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder wegen Rücktritt, Ausschluss oder Wegzug aus, rücken Bewerber/innen der Liste, entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmennzahl, nach.

§ 6 Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

(1) Der erste Bürgermeister lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Stadtrates und Sachverständige der Stadtverwaltung einladen. Der erste Bürgermeister kann ebenfalls Sachverständige der Stadtverwaltung hinzuziehen.

(5) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden über den ersten Bürgermeister an die Gremien der Stadt Vilshofen an der Donau weitergeleitet.

(6) Der Jugendbeirat erhält ein Antragsrecht nach rechtlicher Prüfung und Zuständigkeitsprüfung durch den ersten Bürgermeister zu jugendrelevanten Themen im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen der 1. Änderungssatzung eingearbeitet.